

2. Änderung zur Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee

I. Grundsätze/ Allgemeines

Gefördert werden

- a) Vereine und Institutionen, die **aktiv und gemeinnützig** in der Gemeinde Schwielowsee **im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales** wirken und deren Vereinssitz in der Gemeinde liegt (e.V. Voraussetzung),
- b) Vereine, die mindestens seit 2 Jahren bestehen und auf Dauer angelegt sind,
- c) Vereine, wenn in deren Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Schwielowsee oder einer von der Gemeinde Schwielowsee eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbständig geführten Einrichtung zugute kommt oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger Verein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Arten der Förderung

1. Förderung aus dem Ortsbudget

Über die Förderung von Vereinen und Institutionen der Ortsteile aus dem Ortsbudget entscheidet abschließend der Ortsbeirat. Dabei gelten die Anforderungen gemäß P I. dieser Richtlinie erst ab einer Förderung in Höhe von 501,00 Euro.

1.1. Projektförderung

Für die Durchführung **einmaliger** Projekte mit regionaler Ausstrahlung wird auf Antrag (mit Begründung und Finanzierungsplan) eine anteilige Projektförderung gewährt. Über die Förderwürdigkeit der Antragstellung und die Höhe der Förderbeiträge wird in den jeweiligen Ortsbeiräten beraten und beschlossen.

Bei überregionaler Ausstrahlung des Projektes kann die Förderung über den Haushalt der Gemeinde erfolgen.

1.2. Förderung für Jugend/Senioren und Soziales

- Die Gemeinde Schwielowsee unterstützt besonders die Jugendarbeit. Voraussetzung: eine Vereinsjugendgruppe mit Jugendleiter oder mehrere öffentliche Veranstaltungen für Kinder und/oder Jugendliche.
- Die Arbeit von Vereinen, deren Hauptzweck im sozialen Bereich bzw. in der Seniorenarbeit liegt, wird ebenfalls durch eine Zuwendung gewürdigt.

1.3. Investitionsförderung

Für Anschaffungen über 500 Euro oder Grunderwerb, Bau bzw. Sanierung von Sportanlagen, Vereinsstätten wird ein Investitionszuschuss anteilig zu den nachgewiesenen Kosten gewährt, sofern der Verein einen Eigenanteil von 20% (Eigenmittel bzw. Eigenleistung) nachweisen kann. Bei Förderung der Maßnahme durch einen Dritten, wird der 20 %ige Eigenanteil des Vereins an den nach Abzug der Förderung verbleibenden Kosten gerechnet.

Größere Investitionsvorhaben müssen der Gemeinde mittelfristig (3 Jahre) im Voraus zur Sicherung im Haushalt angemeldet werden.

Voraussetzung: Finanzierbarkeit durch die Gemeinde und Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen.

1.3.1 Nachhaltige Kosten von Investitionsfördermaßnahmen

Die Gemeinde verpflichtet sich nicht, finanzielle Mittel für die Wiederbeschaffung bzw. Erneuerung von bereits geförderten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Vereine mögen alle Anstrengungen unternehmen, eine Wiederbeschaffungsrücklage dafür zu bilden.

2. Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde

Für Vereine und Institutionen aus dem Bereich Kultur und Tourismus, die sich für die **überregionale** Ausstrahlung der Gemeinde verdient machen und für Vereine, die **gemeindeübergreifend** im sozialen Bereich tätig sind, wird auf Antrag eine Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt. Über die Förderwürdigkeit und Höhe wird in der Gemeindevertretung entschieden.

3. Indirekte Förderung

Die Gemeinde Schwielowsee stellt für gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung (siehe Nutzungsordnung).

Die Bewirtschaftungskosten für die öffentlichen Gebäude werden durch die Gemeinde getragen und anteilig von den jeweiligen Ortsbudgets abgezogen.

III. Antragstellung

1. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
2. Soweit erstmalig ein Antrag auf Förderung gestellt wird, sind diesem Antrag ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine Kopie der Vereinssatzung beizufügen. Änderungen sind von Vereinen selbständig bekannt zu geben. Der Antrag auf Förderung für das jeweilige Kalenderjahr muss bis zum 31.08. des Vorjahres gestellt werden.
3. Dem Antrag auf Förderung ist ein Kostenvoranschlag und ggf. ein Finanzierungsplan beizufügen.
4. Die Vereine haben ihre finanzielle Ausstattung anhand der letzten Steuererklärung, die Grundlage zum Nachweis der Gemeinnützigkeit war offen zu legen, des Weiteren die durch die Mitgliederversammlung bestätigten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Jahre und den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres.

IV. Auszahlung

1. Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals des Förderjahres.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf mittels Formblatt „Mittelanforderung“.
3. Werden die Fördermittel nicht bis zum 01.12. abgerufen, entfällt der Förderanspruch.
4. Die ausgereichten Fördermittel müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres aufgebraucht werden.
5. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis (VWN) vorgelegt werden. Die Anforderungen an den VWN werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
6. Die Förderung wird unter Vorbehalt finanzieller Verfügbarkeit gewährt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.12.2015 außer Kraft.

Schwielowsee, den 19.10.2017

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee